



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. November 2018  
(OR. en)

5347/98  
DCL 1

PECHE 20

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 5347/98 RESTREINT
vom	29. Januar 1998
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Gruppe "Externe Fischereipolitik"

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

5347/98

RESTREINT

PECHE 20

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

der Gruppe "Externe Fischereipolitik"

vom 15. Januar 1998

---

Diese Aufzeichnung enthält folgende Punkte:

- I. Marokko: Informationen über den Stand der Fischereibeziehungen
- II. Südafrika: Vorbereitung der ersten Verhandlungsrunde über ein Fischereiabkommen (Kapstadt, 21. bis 23. Januar 1998)
- III. Mosambik: Bericht über die Ergebnisse der zweiten vorbereitenden Tagung (Maputo, 19. bis 21. November 1997)
- IV. Gabun: Bericht über die Ergebnisse der Vorgespräche über ein Fischereiabkommen (November 1997)
- V. Komoren: Stand der Fischereibeziehungen
- VI. Guinea (Conakry): Bericht über die Verhandlungen über ein neues Fischereiprotokoll (Brüssel, 9. bis 11. Dezember 1997)
- VII. SEAFO: Ergebnisse der Tagung in Windhuk (Namibia) im Hinblick auf die Gründung einer regionalen Fischereiorganisation in der Region
- VIII. Sonstiges
  - i) Mauretanien
  - ii) Informationen über die Durchführung der Schlußfolgerungen des Rates über Fischereiabkommen mit Drittländern
  - iii) Chile: Informationen über die Zusammenarbeit im Fischereisektor
  - iv) IATTC: Non-paper der Kommission über die Teilnahme der Gemeinschaft
  - v) Bewertung des Formats der "fiche technique"

## I. Marokko: Informationen über den Stand der Fischereibeziehungen

1. Der Vertreter der Kommission umriß die jüngsten Entwicklungen in den Fischereibeziehungen zu Marokko seit der Tagung des Gemischten Ausschusses vom 3. und 4. Dezember in Rabat und erklärte, daß seitdem verschiedene informelle und formelle Bemühungen erfolgt seien, um die Gespräche mit Marokko über mehrere strittige Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens, insbesondere der Schonzeit für Kopffüßer im Jahr 1998, wieder in Gang zu bringen. Er bestätigte den in der Zwischenzeit ergangenen Beschluß Marokkos, daß sich diese Schonzeit 1998 auf vier Monate (aufgeteilt in zwei Zeiträume von jeweils zwei Monaten: März/April und September/Okttober) erstrecken solle. Angesichts des Briefwechsels auf höchster politischer Ebene zwischen Marokko und der Gemeinschaft sei dieser Beschluß nach Ansicht der Kommission einseitig getroffen worden und könne folglich nicht als mit Buchstaben und Geist des Abkommens übereinstimmend angesehen werden. Die Kommission werde in dieser Frage jedoch auch weiterhin eine positive Haltung einnehmen und sich bemühen, zufriedenstellende Lösungen für die verschiedenen Probleme, die sich nun stellten, zu finden.
2. Die portugiesische und die spanische Delegation unterstützten die Haltung der Kommission. Ihres Erachtens sei es angesichts der Gesamtheit der Beziehungen zu Marokko wichtig, den Dialog mit diesem Land nicht abubrechen; sie ersuchten die Kommission dringend, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit Konsultationen mit Marokko aufzunehmen. Die spanische Delegation erklärte insbesondere, daß sichere Angaben hinsichtlich der Dauer der Schonzeit dringend erforderlich seien, da sich diese unmittelbar auf die Programmierung der Fangtätigkeiten in den marokkanischen Gewässern auswirke.
3. Die Gruppe kam überein, im Lichte der künftigen Entwicklungen auf dieses Dossier zurückzukommen.

## II. Südafrika: Vorbereitung der ersten Verhandlungsrunde über ein Fischereiabkommen (Kapstadt, 21. bis 23. Januar 1998)

### **Zeitplan für die Verhandlungen**

4. Der Vertreter der Kommission wies auf ein Schreiben der zuständigen südafrikanischen Stellen an die Delegation der Kommission in Pretoria hin und erklärte, daß die erste Runde der förmlichen Verhandlungen zwischen der EG und Südafrika über ein Fischereiabkommen, die für den 21. bis 23. Januar 1998 vorgesehen gewesen sei, auf Antrag Südafrikas verschoben worden sei. Dieser Antrag gehe auf das Anliegen Südafrikas zurück, im derzeitigen Stadium, da die Parlamentsdebatte über die Zukunft des südafrikanischen Fischereisektors noch andauere, den Gesprächen mit der Gemeinschaft über ein Fischereiabkommen keinen zu hohen Stellenwert zu verleihen. Zu den bereits festgelegten Terminen würden nun die Sondierungsgespräche fortgesetzt, und Südafrika habe vorgeschlagen, die förmlichen Verhandlungen am 7. und 8. April 1998 in Brüssel abzuhalten. Die Kommission werde geeignete Schritte unternehmen, um diese Verhandlungen voranzubringen.
5. Die spanische Delegation äußerte ernste Bedenken hinsichtlich dieser Entwicklung. Sie wies darauf hin, daß die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen (FTA) gut vorankämen, und äußerte die Befürchtung, daß die jüngsten Entwicklungen die Parallelität zwischen den Verhandlungen, die der Rat selbst beschlossen habe <sup>(1)</sup>, gefährden und damit möglicherweise die Position der Gemeinschaft in den Verhandlungen über das Fischereiabkommen schwächen könnten. Ihres Erachtens sollte die Kommission deshalb zur Sicherung der Verhandlungsposition der Gemeinschaft alle Aspekte betreffend die Fischerei von dem Angebot ausnehmen, das sie im Zusammenhang mit dem FTA vorzulegen gedenke <sup>(2)</sup>.
6. Die portugiesische Delegation sprach sich ebenfalls für die Parallelität zwischen den Verhandlungen aus, betonte aber, daß ihr an einem raschen Abschluß des Fischereiabkommens mit Südafrika gelegen sei. Sie werde deshalb jede Initiative, die förmlichen Verhandlungen voranzubringen, unterstützen.

---

(1) Siehe Erklärung des Rates zu der Annahme der (zusätzlichen) Verhandlungsrichtlinien für das Freihandelsabkommen mit Südafrika (vgl. Dok. 6096/96 PECHE 18).

(2) Siehe letzten Absatz des spanischen Memorandums in Dokument SN 1062/98.

7. Die französische Delegation sprach sich ebenfalls für die vom Rat festgelegte globale und koordinierte Vorgehensweise im Zusammenhang mit den verschiedenen Verhandlungen mit Südafrika aus. Sie äußerte zwar Verständnis für die Bedenken der spanischen Delegation, war aber der Ansicht, daß die von Südafrika zugunsten der Verschiebung der förmlichen Verhandlungen angeführten Argumente stichhaltig seien. Sie unterstützte deshalb die Vorgehensweise der Kommission, wonach vom 21. bis 23. Januar 1998 weitere Sondierungsgespräche geführt werden und gleichzeitig versucht werden soll, die förmlichen Verhandlungen voranzubringen. Die italienische Delegation vertrat eine ähnliche Auffassung und wies auf die möglichen Auswirkungen des künftigen südafrikanischen Fischereigesetzes auf die bevorstehenden Verhandlungen hin.
8. Die dänische Delegation erklärte, daß ihres Erachtens - abgesehen von der Parallelität - keine weitere enge Verbindung zwischen den betreffenden Verhandlungen hergestellt werden dürfe.
9. Der Vertreter der Kommission erklärte, daß die Kommission ihre Gespräche mit Südafrika auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien fortsetzen werde. Er betonte, daß die Dienststellen der Kommission in diesen Gesprächen mit Südafrika ständig nachdrücklich darauf hingewiesen hätten, daß Fortschritte in den Verhandlungen davon abhängen, ob auch im Zusammenhang mit dem Fischereiabkommen ähnliche Fortschritte erzielt würden.
10. Die Kommission wurde abschließend dringend ersucht, ihr möglichstes zu tun, damit die Termine für die künftigen Verhandlungen festgelegt werden können. Dies würde sicher dazu beitragen, daß die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen nicht durch die Verfahren im Zusammenhang mit dem Fischereiabkommen kompliziert würden.

### **Inhalt des Abkommens**

11. Der Vertreter der Kommission erläuterte auf der Grundlage einer "fiche technique", was seines Erachtens die Hauptbestandteile <sup>(3)</sup> eines künftigen Fischereiabkommens mit Südafrika sein sollten.

---

(3) Die Kommission werde unter anderem darum bemüht sein, Fangmöglichkeiten im Rahmen von zeitlich begrenzten Unternehmensvereinbarungen und Vereinbarungen über gemischte Gesellschaften, aber auch in Form traditioneller Lizenzen zu erhalten. Der letztgenannte Aspekt sei in der "fiche technique" nicht erwähnt.

12. Mehrere Delegationen, insbesondere E, F, IRL, I, NL und P, erklärten, daß sie an Fangmöglichkeiten <sup>(4)</sup> in den südafrikanischen Gewässern interessiert seien. Sie zögen es aufgrund operationeller und wirtschaftlicher Erwägungen, unzureichender Kenntnis des Zustands der Ressourcen und des Fehlens früherer Erfahrungen mit gemischten Gesellschaften und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen vor, daß die Fangmöglichkeiten in Form traditioneller Lizenzregelungen gewährt werden. Müßten Vereinbarungen der zweiten Generation ausgehandelt werden, so sei es, unter anderem in Anbetracht der im Rahmen des Abkommens mit Argentinien gesammelten Erfahrungen, wichtig,

- zu vermeiden, daß Bedingungen aufgenommen würden, durch die Schiffseigner aus der Gemeinschaft diskriminiert werden könnten;
- vor der Gründung gemischter Gesellschaften und/oder zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen Versuchsfischereien zuzulassen <sup>(5)</sup>;
- der Gemeinschaftsflotte Kontingente zu gewähren, um auf lange Sicht eine ausreichende Stabilität der Fangtätigkeiten zu gewährleisten;
- die operationellen Bedingungen klar genug festzulegen, um insbesondere zu vermeiden, daß aufgrund fehlender Einzelheiten Anträge gestellt würden, die darauf abzielten, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften direkt auf einen oder mehrere Teile des Abkommens anzuwenden;
- dafür zu sorgen, daß der Beschäftigungsstand in der Gemeinschaft gewahrt werde.

13. Die dänische, die deutsche, die schwedische und die britische Delegation legten Prüfungsvorbehalte zu der "fiche technique" ein. Die Delegationen D und UK erklärten, daß sie die Kommission über ein etwaiges Interesse an Fangmöglichkeiten unterrichten würden. Die Delegationen D, S und UK wiesen auf die Haushaltsaspekte des Abkommens hin. Einige Delegationen (insbesondere DK und NL) äußerten sich schließlich befriedigt über die Einbeziehung der GD VIII in die Ausarbeitung des Abkommens.

---

(4) Unbeschadet der Tatsache, daß einige Delegationen in der Sitzung bereits spezielle Anträge gestellt haben, wurde vereinbart, daß die Delegationen ihre Anträge so bald wie möglich auf schriftlichem Wege an die Kommission richten.

(5) Die spanische und die niederländische Delegation erklärten, daß sie zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen eindeutig den gemischten Gesellschaften vorziehen würden. Die niederländische Delegation zeigte sich auch daran interessiert, daß in einem künftigen Stadium zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen mit südafrikanischen Unternehmen im Bereich der Tätigkeiten an Land (Verarbeitung und Vermarktung) gegründet werden.

14. Der Vertreter der Kommission sagte zu, den Anträgen der Mitgliedstaaten bei den Vorgesprächen mit Südafrika Rechnung zu tragen. Es sei jedoch wichtig, daß die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls detailliertere Informationen über ihre Wünsche in bezug auf die verschiedenen Teile des Abkommens erteilen.

15. Die Gruppe kam abschließend überein, in einer künftigen Sitzung auf dieses Thema zurückzukommen.

### **III. Mosambik: Bericht über die Ergebnisse der zweiten vorbereitenden Tagung (Maputo, 19. bis 21. November 1997)**

16. Der Vertreter der Kommission faßte den Hintergrund der Vorgespräche zwischen der Gemeinschaft und Mosambik im Zusammenhang mit einem Fischereiabkommen zusammen.

17. Die Gemeinschaft habe in der Vergangenheit ein traditionelles oder klassisches Fischereiabkommen mit Mosambik geschlossen, das Mosambik 1993 gekündigt habe, um ein Abkommen der dritten Generation anzustreben. In diesem Zusammenhang sei es das Hauptziel Mosambiks, seinen halbindustriellen Garnelenfang auszubauen. Es könne Fangmöglichkeiten sowohl für Tiefseegarnelen als auch für Flachwassergarnelen bieten und führe zur Zeit eine Studie über seine Ressourcen in bezug auf den letztgenannten Bestand durch. Mosambik sei bereit, im April 1998 in Brüssel Verhandlungen mit der Gemeinschaft aufzunehmen.

18. Der Vertreter der Kommission bestätigte auf Bedenken der spanischen und der portugiesischen Delegation hin, daß die Gemeinschaft sich bemühen werde, das traditionelle Lizenzsystem für den Thunfischfang in dem neuen Abkommen mit Mosambik aufrechtzuerhalten.

19. Die spanische Delegation erklärte sich damit einverstanden, daß in bezug auf Garnelen Aspekte der zweiten Generation, wie beispielsweise gemischte Gesellschaften, in dieses Abkommen aufgenommen werden, wobei sich die Finanzierung derartiger Vorhaben ihres Erachtens allerdings auf das Finanzierungsmodell des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Argentinien stützen sollte, damit diese Art von Abkommen für Schiffseigner attraktiver würde und Partnerschaften mit der Union anstatt mit anderen Drittländern gefördert würden.

20. Die portugiesische Delegation schloß sich dem spanischen Standpunkt an und betonte, daß sie am Fang von Industriegarnelen und folglich an jeder Art von Informationen interessiert sei, die die mosambikanischen Behörden über den Zustand der Garnelenbestände erteilen.

21. Die Gruppe nahm Kenntnis von den ersten Reaktionen der Delegationen auf diese Verhandlungen und kam überein, zu einem späteren Zeitpunkt erneut über dieses Thema zu beraten.

#### **IV. Gabun: Bericht über die Ergebnisse der Vorgespräche über ein Fischereiabkommen (November 1997)**

22. Der Vertreter der Kommission unterrichtete die Delegationen auf der Grundlage einer "fiche technique" über die Ergebnisse der Vorgespräche vom November 1997. Als Ergebnis dieser Gespräche sei vereinbart worden, gegen Ende März in Libreville eine erste Verhandlungsrunde zu veranstalten. Die gabunischen Stellen hätten bereits jetzt akzeptiert, daß 50 % des finanziellen Ausgleichs der EG für Entwicklungsmaßnahmen im Fischereisektor Gabuns vorgesehen würden. Die Kommission beabsichtige, bei der Aushandlung dieses Thunfischabkommens eine Referenzmenge von 8.000 bis 10.000 t pro Jahr zugrunde zu legen.

23. Die französische und die spanische Delegation bekräftigten ihr Interesse an einem raschen Abschluß dieses Abkommens. Während Frankreich den Ansatz der Kommission akzeptieren konnte, legte die spanische Delegation einen Vorbehalt gegen die vorgeschlagene Referenzmenge ein.

24. Abschließend wurde vereinbart, daß diese Frage auf einer der nächsten Sitzungen der Gruppe erörtert wird.

#### **V. Komoren: Stand der Fischereibeziehungen**

25. Der Vertreter der Kommission teilte der Gruppe den neuesten Stand der Verhandlungen mit <sup>(6)</sup> und erklärte, daß in der "fiche technique" die wichtigsten Aspekte des vorgeschlagenen Abkommens dargelegt seien. Der Entwurf eines Protokolls decke einen Zeitraum von drei Jahren ab und enthalte, abgesehen von folgenden Ausnahmen, dieselben Bedingungen wie das vorherige Protokoll:

-Die Anzahl der Lizenzen für Thunfischwadenfänger würde von 37 auf 44 und die Vorauszahlungen für derartige Lizenzen von 1.500 ECU auf 1.750 ECU angehoben.

---

(6) Wie erinnerlich hatte die Gruppe bei ihren letzten Beratungen über dieses Thema im Dezember 1997 den allgemeinen Ansatz der Kommission in diesen Verhandlungen unterstützt.



-Es würde die Möglichkeit des Fangs mit Oberflächen-Langleinenfischern eingeführt, und es würden zehn Lizenzen, alle für spanische Schiffe, erteilt. Die Vorauszahlungen für diese Lizenzen würden auf 750 ECU festgelegt, was für alle Mitgliedstaaten annehmbar sein dürfte.

26. Anträge der Komoren auf einen zusätzlichen finanziellen Ausgleich seien abgewiesen worden. Nach Ansicht der Kommission sei es im Interesse der Gemeinschaft, dieses Abkommen aufrechtzuerhalten, um die Komoren anzuspornen, Mitglied der Kommission für den Thunfischfang im Indischen Ozean zu werden, in deren Rahmen sie ein nützlicher Partner für die Union sein könnten. Eine weitere Erwägung seien die mäßigen Kosten. Die Mitgliedstaaten wurden schließlich dringend ersucht, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Aktualisierung der "fiche technique" von Nutzen sein könnten.

27. Die französische Delegation schloß sich dem Ansatz der Kommission an.

28. Die portugiesische Delegation beantragte, daß die Kommission die Forderungen portugiesischer Schiffseigner berücksichtigt, die darauf abzielen, Lizenzen für Langleinenfischer in das Abkommen aufzunehmen. Sie wünschte vier bis fünf solcher Lizenzen und wurde darin von der spanischen Delegation unterstützt, die darauf hinwies, daß sie ursprünglich achtzehn Lizenzen für Langleinenfischer angestrebt habe. Die spanische Delegation meinte, daß es möglich sein sollte, mehr als zehn solcher Lizenzen für Spanien auszuhandeln. Sie war ferner der Ansicht, daß die Vorauszahlungen für Langleinenfischer auf 500 ECU statt auf 750 ECU festgelegt werden sollten.

29. Die niederländische Delegation bemerkte, daß die Höhe des finanziellen Ausgleichs in dem Protokollentwurf nicht genannt sei. Sie fragte, ob der finanzielle Ausgleich nach Artikel 3 sowie der von den Schiffseignern zu entrichtende finanzielle Ausgleich erhöht werden sollten, um die Bestimmungen des Abkommens gemäß den Schlußfolgerungen des Rates über Fischereivereinbarungen mit Drittländern auszugleichen. <sup>(7)</sup>

30. Der Vertreter der Kommission wies darauf hin, daß die Fangzeit im März beginne, weshalb dieses Abkommen ohne Verzögerung unterzeichnet werden sollte. Auf die Bemerkung der niederländischen Delegation hin erklärte er, daß nach Artikel 3 ein pauschaler Ausgleich vorgesehen sei, der 50 % des gesamten finanziellen Ausgleichs der Gemeinschaft betrage.

---

(7) Schlußfolgerungen über Fischereiabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittländern, vom Rat am 30. Oktober 1997 angenommen (Dok. 11784/97 PECHE 332).

31. Im Anschluß an bilaterale Gespräche mit der spanischen und der portugiesischen Delegation stellte er abschließend fest, daß diese Delegationen Gebühren für Oberflächen-Langleinenfischer in Höhe von 750 ECU akzeptieren würden, wenn die Kommission die Komoren ersuchen würde, einige weitere Anpassungen an der Anzahl der Lizenzen für Oberflächen-Langleinenfischer, die in den Gewässern der Komoren fischen dürfen, vorzunehmen.
32. Die Kommission wurde dringend ersucht, gemäß diesen Leitlinien zu verfahren und der Gruppe über etwaige Fortschritte zu berichten.

**VI. Guinea (Conakry): Bericht über die Verhandlungen über ein neues Fischereiprotokoll (Brüssel, 9. bis 11. Dezember 1997)**

33. Der Vertreter der Kommission erläuterte anhand der "fiche technique" die wichtigsten Aspekte dieses neuen Protokolls, das sich über den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 erstreckt. Er wies darauf hin, daß eine Reihe technischer Fangbedingungen bereits mit den Fangbedingungen harmonisiert worden sei, die in anderen, von der EG mit Ländern in der Region geschlossenen Abkommen enthalten seien. Er unterstrich ferner, daß 50 % des finanziellen Ausgleichs zur Entwicklung des lokalen Fischereisektors verwendet würden und daß zum ersten Mal eine Bestimmung in das Protokoll aufgenommen worden sei, die eine enge Überwachung der Verwendung der Gemeinschaftsmittel ermögliche. Schließlich teilte er der Gruppe mit, daß die förmlichen Vorschläge für die vorläufige Anwendung und den Abschluß des Protokolls in Kürze unterbreitet würden.
34. Die französische, die italienische und die spanische Delegation äußerten sich befriedigt über die Ergebnisse der Verhandlungen. Die österreichische, die niederländische und die britische Delegation waren jedoch angesichts der Erhöhung des von der Gemeinschaft zu zahlenden finanziellen Ausgleichs der Ansicht, daß die Kosten dieses Abkommens nicht hinreichend ausgeglichen seien, was höhere von den Schiffseignern zu entrichtende Gebühren anbelange.
35. Der Vertreter der Kommission antwortete den letztgenannten Delegationen, daß die von den Schiffseignern zu entrichtenden Gebühren ab dem 1. Januar 1999 um 5 % erhöht würden. Ferner wies er darauf hin, daß die Durchführung der Schlußfolgerungen des Rates über Fischereiabkommen im Rahmen der Gruppe noch weiter erörtert werden müsse, damit ein geeigneter Rahmen für die künftigen Verhandlungen geschaffen werden könne.

36. Die Gruppe kam überein, auf diese Frage zurückzukommen, sobald die Kommission ihre Vorschläge dem Rat unterbreitet hat.

## **VII. SEAFO: Ergebnisse der Tagung in Windhuk (Namibia) im Hinblick auf die Gründung einer Fischereiorganisation in der Region**

37. Der Vertreter der Kommission wies auf den Bericht über die Beratungen der ersten Tagung der Küstenstaaten und anderer interessierter Staaten betreffend eine regionale Organisation für die Fischfangwirtschaft im Südostatlantik (Windhuk, Namibia, 3. bis 4. Dezember 1997) sowie auf andere einschlägige Unterlagen, die von den betreffenden Küstenstaaten erstellt worden sind <sup>(8)</sup>, hin. Nach Ansicht der Kommission ist es für die Gemeinschaft von allgemeinem Interesse, eine rasche Gründung einer regionalen Organisation für die Fischfangwirtschaft zu fördern.

38. Der Vertreter der Kommission wies in bezug auf den Wortlaut des Übereinkommensentwurfs auf folgende spezielle Fragen hin:

- Nach dem Übereinkommensentwurf werden die Haushaltsbeiträge für die künftige Organisation anhand der relativen Höhe der Quoten der einzelnen Fischer errechnet und von diesen gezahlt. Nach Ansicht der Kommission würde durch diesen Mechanismus nicht die so sehr erforderliche Stabilität hinsichtlich der Mittelausstattung der neuen Organisation gewährleistet.
- In dem Übereinkommensentwurf umfaßt die geographische Reichweite des Regelungsbereichs der künftigen Organisation die AWZ der Küstenstaaten <sup>(9)</sup>. Nach Ansicht der Kommission wäre es weder logisch noch in Einklang mit der herkömmlichen Regelung, wenn vor Ort ansässige Fischer einen Beitrag zu einer regionalen Fischereiorganisation zahlen müßten.
- In dem Übereinkommensentwurf sind ein vorsichtiger Ansatz sowie Kontrollvereinbarungen detailliert dargelegt. Nach Ansicht der Kommission wäre es viel besser, einfach auf das Übereinkommen Bezug zu nehmen. Die Kontrollvereinbarungen könnten dann getrennt ausgearbeitet werden.

---

(8) Insbesondere Grundsätze für die Gründung einer regionalen Organisation für die Fischfangwirtschaft im Südostatlantik und Textentwurf für ein Übereinkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Schätze im Südostatlantik.

(9) Vorschlag der USA.

39. Der Vertreter der Kommission erklärte, daß das betreffende Dokument zur Zeit im Hinblick auf die Erstellung des Entwurfs eines Synthese-Dokuments der Gemeinschaft weiter analysiert werde. Dieses Synthese-Dokument werde im Anschluß an die Billigung durch die Gruppe den interessierten Küstenstaaten unterbreitet. Ferner würde dem Rat in Kürze der Entwurf von Verhandlungsrichtlinien vorgelegt, die rechtzeitig angenommen werden sollten, da die Konferenz über die Gründung der Organisation für die Woche vom 18. bis 22. Mai 1998 in Kapstadt anberaumt sei.
40. Die portugiesische Delegation äußerte die Besorgnis, daß der in dem Übereinkommensentwurf skizzierte Mechanismus eine Übertragung von Fangrechten von individuellen Vertragsparteien auf die künftige Einrichtung zur Folge haben könnte.
41. Die Gruppe kam überein, auf dieses Thema zurückzukommen, sobald weitere einschlägige Unterlagen (Entwurf eines Synthese-Dokuments und/oder Entwurf von Verhandlungsrichtlinien) vorliegen.

## **VIII. Sonstiges**

### **i) Mauretanien**

42. Der Vertreter der Kommission teilte den Delegationen mit, daß die wissenschaftliche Ad-hoc-Gruppe (Mindestgröße von Kopffüßern) Ende Januar in Santa Cruz, Teneriffa, ihre erste Sitzung abhalte. Eine zweite Sitzung sei für Februar in Nouakchott anberaumt.

### **ii) Informationen über die Durchführung der Schlußfolgerungen des Rates über Fischereiabkommen mit Drittländern**

43. Die Kommission wies darauf hin, daß die Ausschreibung für die Kosten-Nutzen-Analyse der Fischereiabkommen mit Drittländern im Amtsblatt S 240 vom 10. Dezember 1997 veröffentlicht worden sei. Die Kommission habe bisher 25 Bewerbungen erhalten. Was den Arbeitsplan anbelange, so werde erwartet, daß der Berater gegen Ende Juni einen Vorbericht erstellen könne. Bis Ende Oktober 1998 müsse ein Zwischenbericht vorliegen.

44. Was generell die Umsetzung der verschiedenen Leitlinien aus den Schlußfolgerungen des Rates betreffe, so wies der Vertreter der Kommission darauf hin, daß die Dienststellen der Kommission in Kürze begännen, Überlegungen zu diesem Thema anzustellen. Die Kommission werde rechtzeitig einen Bericht über die Ergebnisse dieser internen Konsultationen vorlegen.

### **iii) Chile: Informationen über die Zusammenarbeit im Fischereisektor**

45. Der Vertreter der Kommission erklärte auf die Bedenken der spanischen Delegation bezüglich des von den chilenischen Behörden auferlegten Umschlagverbots in Häfen hin, daß die Dienststellen der Kommission vorgeschlagen hätten, Ende Januar/Anfang Februar eine Sitzung der Kommission und der chilenischen Behörden abzuhalten. Die Antwort der chilenischen Seite stehe noch aus.

### **iv) IATTC: Non-paper der Kommission über die Teilnahme der Gemeinschaft**

46. Der Vertreter der Kommission wies in Vorbereitung einer substantielleren Erörterung auf der Tagung am 29. Januar 1998 auf die Interessen hin, die für die Gemeinschaft hinsichtlich einer Mitgliedschaft in der IATTC auf dem Spiel stünden. Er machte gleichzeitig darauf aufmerksam, daß Verhandlungen im Gange seien - die nächste und vielleicht letzte Tagung sei für den 2. bis 6. Februar 1998 in La Jolla anberaumt -, die darauf abzielten, ein "Abkommen über das Internationale Delphin-Erhaltungsprogramm" für die betreffende Region auszuarbeiten.

### **v) Bewertung des Formats der "fiche technique"** <sup>(10)</sup>

47. Die Delegationen nahmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Kommission die "fiche technique" im Zusammenhang mit den verschiedenen Abkommen/Protokollen nunmehr vorgelegt habe und grundsätzlich auch weiterhin vorlegen werde. Sie konnten das derzeit von den Dienststellen der Kommission verwendete Format generell akzeptieren. Es bestand allerdings im Anschluß an einen kurzen Gedankenaustausch anscheinend Konsens darüber, daß diese "fiches" wie folgt ergänzt werden sollten:

---

(10) Dieser Gedankenaustausch fand im Zusammenhang mit den Beratungen über Südafrika statt.

- die "fiche" sollte geeignete wissenschaftliche Daten über den Zustand der Ressourcen in den Gewässern des betreffenden Drittlandes enthalten;
- die Fischereiabkommen, die das betreffende Drittland mit anderen Parteien geschlossen hat, sollten genannt sein;
- die regionalen Fischereiorganisationen, die für die Region zuständig sind, sollten zusammen mit ihren einschlägigen Empfehlungen erwähnt werden.

48.Ferner wurde festgestellt, daß die Informationen über die finanziellen und haushaltspolitischen Aspekte eines Abkommens künftig nicht mehr in der "fiche" enthalten sein, sondern mündlich erteilt werden sollen. Andererseits könnten die Delegationen das Ratssekretariat jederzeit ersuchen, ihnen eine Abschrift der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien des Rates zu übermitteln.

49.Zum Abschluß wurde betont, daß diese "fiches techniques" naturgemäß vertraulich seien und entsprechend behandelt werden müßten.

DECLASSIFIED